

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Grundschule Miesbach".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in 83714 Miesbach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung, Chancengleichheit und Schulgemeinschaft von Schülerinnen und Schülern an der staatlichen Grundschule Miesbach, Münchner Str. 9, 83714 Miesbach, im weiteren "Grundschule" genannt.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung wie z.B.
 - a. Beschaffung von Materialien, Spielgeräten und Ausstattungsgegenständen für die Grundschule einschließlich deren (Ein-) Bau, Installation, Pflege und Wartung,
 - b. Unterstützung schulischer Veranstaltungen,
 - c. Unterstützung bei der Außendarstellung der Grundschule.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er hat grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsvergütung für Vorstandsmitglieder bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist über das offizielle Antragsformular an den Vorstand zu richten, wobei auch die Übermittlung des unterschriebenen, eingescannten Antragsformulars per E-Mail ausreichend ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen deren Auflösung.
- (4) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dessen Ansehen geschädigt hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem oder der Auszuschließenden werden vor der Beschlussfassung die Gründe mitgeteilt und die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sowie Zugangsberechtigungen (u.a. online-Angebote), die es in Besitz hat, herauszugeben. Eine anteilige Rückerstattung des entrichteten Jahresbeitrags erfolgt nicht.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt regelmäßig jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (2) Neue Mitglieder haben innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme den geltenden Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem(r) 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem(r) Schatzmeister (in).

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den (die) 1. Vorsitzende(n), den (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie den (die) Schatzmeister(in). Jede(r) hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand bestellen. Diese Bestellung endet mit der ordentlichen Wahl im Rahmen dieser Mitgliederversammlung.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (e) Anfertigung des Jahresberichtes,
 - (f) Abgeben der Steuererklärung,
 - (g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertretung. Ersatzweise wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung in Textform erklären.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - (e) Beschlussfassung über Widersprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - (h) Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand beantragt wird.
- (3) Grundsätzlich findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt. Hiervon abweichend kann der Vorstand es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungs-ort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.
- (4) Darüber hinaus ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter(in) geleitet. Ist auch der(die) Stellvertreter(in) verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem

anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird durch die Versammlung bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung alternativ
- (a) schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse,
 - (b) elektronisch an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse oder per WhatsApp-Nachricht an die zuletzt mitgeteilte Mobilnummer, wenn das Mitglied nichts anderes mitgeteilt hat,
 - (c) durch Veröffentlichung im Miesbacher Merkur.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung in Präsenzveranstaltung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- (a) die Änderung der Satzung,
- (b) die Auflösung des Vereins,
- (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (4) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.
- (5) Kann bei Wahlen keine Kandidatin oder Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erreicht auch nach mindestens zwei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§12 Kassenführung

- (1) Der (die) Schatzmeister (in) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen erstatten in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres Bericht, legen die geprüfte Jahresrechnung zur Beschlussfassung vor und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Schulverband der Grundschule Miesbach, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung von Bildung, Erziehung, Chancengleichheit und Schulgemeinschaft von Schülerinnen und Schülern an der staatlichen Grundschule Miesbach zu verwenden hat.
- (3) Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.



Unterschriften Gründungsmitglieder vom 25. Mai 2022

Name, Vorname	Unterschrift